



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/BV/510/2021
Einreichung: 30.11.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	13.12.2021	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung nach §113 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs.2 Nr.1 SGB IX

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben der HH-Stelle 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung nach §113 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs.2 Nr.1 SGB IX in Höhe bis zu 150.000,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch die in der Anlage ausgeführten Haushaltstellen (Minderausgaben/Mehreinnahmen).

Begründung:

Der Planansatz 2021 der Haushaltsstelle 4884.7891 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – beträgt 9.800.000,00 €.

Die Assistenzleistungen gelten als Kernstück der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltages (Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung) sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Bis 31.12.2019 betraf es die Leistungsempfänger, die stationär in den Behinderteneinrichtungen wohnten. Mit dem Bundesteilhabegesetz änderte sich der Wohncharakter in „Besondere Wohnform“.

Aufgrund der fachärztlich festgestellten Behinderung wird von den Fallmanagern des Fachdienstes Soziales eine geeignete besondere Wohnform ermittelt, damit unter Berücksichtigung angemessener Wünsche des behinderten Menschen eine optimale Assistenz sichergestellt werden kann.

Die Höhe der monatlichen Abrechnung richtet sich nach dem Grad der Behinderung der Leistungsempfänger, die variiert von 1.279,12 € bis 6.878,17 €.

Spezielle Einzelfälle mit weiteren Sondervergütungssätzen oder richterlichen Auflagen sprengen den geplanten Rahmen.

03/2020 294 Fälle

08/2021 289 Fälle

Weiterhin sind ursächlich für die überplanmäßigen Ausgaben Erhöhungen der Vergütungssätze verschiedener Einrichtungen seit 01/2021.

Das Anordnungssoll per 30.11.2021 beträgt 9.377.450,07 €.

Es wurde bereits eine Sollübertragung gemäß § 18 ThürGemHV in Höhe von 70.000,00 € durchgeführt.

Zur Absicherung der Pflichtleistungen werden bis 31.12.2021 noch 150.000,00 € benötigt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in den in der Anlage angegebenen Haushaltsstellen.

Z a n k e r

Landrat

Anlagen:

Deckung KA 4884.7891

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: